

Monatliche Kostenaufstellung BFD 27Plus (Stand 10.02.2025)

für Freiwillige über 27 Jahre im Bundesfreiwilligendienst (BFD)

Mit der Einführung des BFD in 2011 ist gesetzlich ermöglicht worden, dass auch Personen über 27 Jahre einen gesetzlich geregelten Freiwilligendienst absolvieren können.

Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAfzA) fördert uns als Träger, aber auch die Einsatzstellen im BFD, in dem er einen monatlichen Zuschuss zur Zahlung des Taschengeldes und der Sozialversicherungsabgaben gibt. Dieser Betrag liegt im Programm BFD 27Plus bei maximal 400,00 €.

Bei der Berechnung des Auszahlungsbetrages wird in Teilzeitfällen nur der reine Taschengeldanteil im Verhältnis zum Stundenumfang reduziert.

	BFD 27+ (20,5h)	BFD 27+ (25 h)	BFD 27+ (30h)	BFD 27+ (39h)
Taschengeld¹	238,12€	290,38€	348,46€	453,00€
Verpflegungskostenzuschuss²	60,00€	60,00€	60,00€	60,00€
Sozialversicherungsabgaben³ (Stand 1. Januar 2025)	126,70€	140,15€	163,38€	218,03 €
18,60 % Rentenvers. 2,60 % Arbeitslosenvers. 14,60 % Krankenvers. + Zusatzbeitrag 3,60 % Pflegevers. (>> ca. 42,5 % des Brutto)				
Einsatzstellenumlage an den Träger	167,00€	167,00€	167,00€	167,00€
Summe	501,82€	657,53€	738,84€	889,03€
Zuschuss BAfzA (Taschengeld + SV-Beiträge)	364,81€	400,00€	400,00€	400,00€
Summe	227,01€	257,53€	338,84€	489,03€

¹**Taschengeld:** In Trägerschaft der kfwd erhalten alle Freiwilligen den gleichen monatlichen Mindestsatz an Leistungen. Die kfwd legt jährlich die Höhe des Taschengeldes für die Voll- und Teilzeiddienste fest. Dabei orientiert sie sich am gesetzlich möglichen Höchstsatz für einen Freiwilligendienst in Vollzeit (max. 6 % der Rentenbeitragsbemessungsgrenze).

²**Verpflegungskostenzuschuss:** Darüber hinaus erhalten die Freiwilligen einen Verpflegungskostenzuschuss, den es auszusahlen gilt. Mögliche weitere Sach- und Geldersatzleistungen (z. B. unentgeltliche Bereitstellung von Unterkunft oder Dienstkleidung) durch die Einsatzstelle sind als Sachbezugswert bei den Sozialversicherungen vertraglich anzugeben.

³**Sozialversicherungsabgaben:** Bei den Angaben zur Krankenversicherung handelt es sich um einen Richtwert, die individuelle Situation (insbesondere für den Zusatzbeitrag) muss berücksichtigt werden.

WICHTIG! Der Zuschuss zum Taschengeld und Sozialversicherungsabgaben ist lediglich für den BFD vorgesehen und wird in jedem Haushaltsjahr neu beschlossen. Für den neuen Bundeshaushalt muss dieser Zuschuss, wie auch die Bundesförderung der Träger für den BFD neu bestätigt werden. Wie diese Zahlen zukünftig ausfallen, ist schwer zu prognostizieren. Daher steht die Einsatzstellenumlage jährlich auf dem Prüfstand und die Kostenaufstellung gilt vorübergehend.

Zusätzliche Kosten:

- Die Beiträge zu gesetzlichen **Unfallversicherung** und die **Umlage U2** für die Freiwilligen wird seitens der Einsatzstelle (auch während der Bildungstage) entrichtet. Da diese Beiträge individuell berechnet werden, müssen sie seitens der Einsatzstelle berechnet werden.
- Den Freiwilligen kann kostenlos Wohnraum zur Verfügung gestellt werden.
- Falls in der Einrichtung Arbeitskleidung nötig ist, wird sie den Freiwilligen von der Einrichtung kostenlos zur Verfügung gestellt.

Thomas Schmitz
- Geschäftsführer -